

- Planzeichenerklärung**
 Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 /
 Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977—
 zuletzt geändert durch d. dritte Verordnung v. 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 (1) 1 BauGB
- WA
 Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 (1) 1 BauGB
- GFZ Geschossflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
 § 9 (1) 2 BauGB
- O offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN
 § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen
- Ww Wohnweg
- FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHER
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
- 9 (1) 25 b BauGB
- Bäume
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.10.88 die 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 95 beschlossen.

i.v. Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk: Flurkartenwerk, Flur 37 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg am: 3.9.1981

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.9.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 13.09.89
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
 (Helke) Leiter des Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Stadt Papenburg
 Stadtplanungsamt
 Papenburg, den 2.10.89
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 14.3.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 2.10.89
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Die Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 15.11.89 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.11.89 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 29.1.89
 I.A. Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den Stadtdirektor

Präambel:
 Aufgrund des § 1 Abs.3 des §10 und des §13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.12.1936 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (NGBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

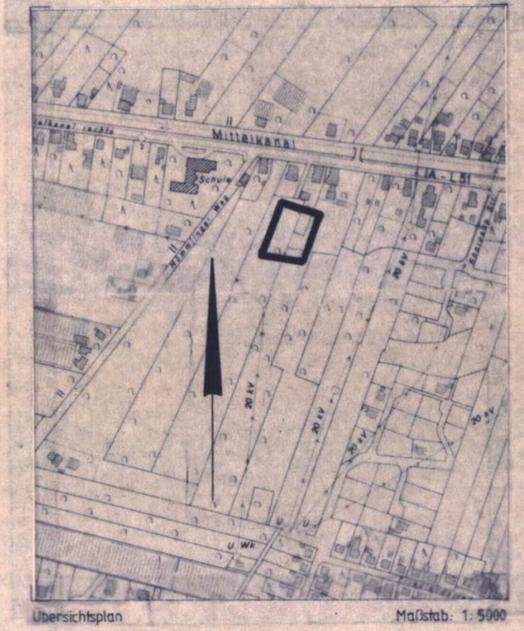
Papenburg, den 2.10.89
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Hinweis:
 Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unberührt.

STADT PAPENBURG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“

Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB



STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 08.08.88	GEZ.: KOOP
PLANNUMMER: 95 / 10	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK